BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

An das Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7 1014 Wien

bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ • BKA-F141.020/0022-II/4/2013
ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR.IN ANNA LASSER
PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207540
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013); Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten, ein Betretungsverbot zugunsten gefährdeter unmündig Minderjährige auszusprechen, werden ausdrücklich begrüßt, da sie für diese Zielgruppe eine wichtige gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung von effektiverem Schutz vor familiärer Gewalt schaffen.

Auch die Ansicht, dass Hochrisikofälle durch (solche) sicherheitspolizeiliche und zivilrechtliche Maßnahmen alleine noch keinen ausreichenden Schutz erfahren können, und für diese "andere Interventionen erfolgen und verstärkt geeignete Maßnahmen entwickelt werden müssen", wird geteilt.

Begrüßt wird auch ausdrücklich die geplante Einführung einer Checkliste für Polizistinnen und Polizisten zur konkreten Bewertung einer Gefährdungssituation und die Absicht, diese in enger Kooperation mit dem Frauenressort sowie den Gewaltschutzzentren/IST Wien zu erstellen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs bestehen folgende Änderungsvorschläge und Anregungen.

Diese Novelle wird darüber hinaus zum Anlass genommen, auch um Aufnahme einer für notwendig erachteten gesetzlichen Änderung des SPG in Stalkingfällen zu ersuchen.

Ad. § 35 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs

Es wird ersucht, in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, dass auch die (allenfalls notwendige) Identitätsfeststellung im Rahmen der Überprüfung eines Betretungsverbotes von der vorliegenden Formulierung umfasst ist.

Ad. § 38 Abs. 8 i.V.m. § 56 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs

Der Gefahr, dass Kinder durch die Überprüfung des Betretungsverbotes und Information der Leitung der jeweiligen institutionellen Einrichtung stigmatisiert werden könnten, soll It. Erläuternden Bemerkungen mit einer besonders sensiblen Vorgangsweise entgegengewirkt werden.

So soll die Überprüfung "unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie jeder nicht unumgänglich notwendigen Störung" und die Information der Leitung der jeweiligen institutionellen Einrichtung "im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen".

Im Hinblick auf die spezielle Rolle des Jugendwohlfahrtsträgers zum Schutz betroffener Kinder und dessen nunmehr auch gesetzlich vorgesehene umgehende Information durch die Polizei wird ersucht, die genannten sensiblen Schritte, insbesondere die persönliche Information der institutionellen Einrichtung, in enger Kooperation mit dem Jugendwohlfahrtsträger durchzuführen - und dies in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Darüber hinaus wird ersucht, die Umsetzung dieser Maßnahme laufend zu überprüfen und sofern es sich im Sinne der betroffenen Kinder für notwendig zeigt, umgehend eine Überarbeitung der in den Erläuternden Bemerkungen beschriebenen Vorgangsweise vorzunehmen und eventuell auch gesetzlich zu verankern.

Ad. § 38a Abs. 1 Z 2 des Entwurfs

Die Ausweitung des Betretungsverbotes zum Schutz unmündig Minderjähriger auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht junge Menschen an Orten zu schützen, an denen diese und deren Aufsichtspersonen bisher keine gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten gegen den Gefährder hatten und wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf den Schulalltag minderjähriger Kinder, der häufig auch eine institutionelle Nachmittagsbetreuung (Hort) umfasst, wird jedoch ersucht, explizit auch diese aufzunehmen, um hier keine Schutzlücke zu schaffen.

Ad. § 38a Abs. 2 Z 2 des Entwurfs

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Gefährder im Bedarfsfall mit Zwangsgewalt aus der Wohnung gewiesen werden kann. Diese Befugnis ist im Gesetzestext jedoch nicht explizit ausgeführt. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbotes derzeit ausdrücklich unzulässig ist, erscheint eine gesetzliche Klarstellung der angestrebten Veränderung sinnvoll.

Es wird daher um ausdrückliche gesetzliche Verankerung dieser Befugnis ersucht.

Ad. § 38a Abs. 2 Z 3 des Entwurfs

Es wird angeregt, im Rahmen der internen Evaluierung jedenfalls zu prüfen, wieweit die gesetzlichen Möglichkeiten einer Durchsuchung des Gefährders (Stichwort: Schlüsselabnahme) in der Praxis tatsächlich ausreichend sind.

Ad. § 38a Abs. 6 des Entwurfs

Es wird ersucht, die Erläuternden Bemerkungen betreffend die Klarstellung, dass von der Sicherheitsbehörde lediglich die Rechtmäßigkeit der Verhängung des Betretungsverbotes ex tunc zu überprüfen ist, noch weiter auszuführen - dahingehend, dass die Sicherheitsbehörde ermächtigt ist, hierzu alle Einrichtungen und Stellen beizuziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen können sowie die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte beiziehen kann.

Ad. § 38a Abs. 9 des Entwurfs

Derzeit ist keine Verlängerung des Betretungsverbotes anlässlich der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Stalking (§ 382 g EO) möglich. Ebenso wie bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382 b EO) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382 e EO) besteht ein durchgehendes Schutzbedürfnis des Opfers. Während aber bei Anträgen nach den §§ 382 b und e EO eine Verlängerung des Betretungsverbotes bis zur Vollziehbarkeit einer einstweiligen Verfügung (längstens jedoch auf 4 Wochen) möglich ist, besteht für Stalkingopfer hier eine Schutzlücke.

Es wird daher ersucht, diese Schutzlücke zu schließen und noch mit gegenständlicher Novelle auch in den Fällen einer Antragstellung nach § 382 g EO eine Verlängerung des Betretungsverbotes analog zu den Fällen der §§ 382 b und e EO vorzusehen.

Schulungsmaßnahmen für Polizistinnen und Polizisten

Angesichts der operativen Vorgabe, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen dem Wohl des Kindes eine vorrangigere Bedeutung zuzukommen hat, wird angeregt, Polizistinnen und Polizisten hierzu speziell zu schulen.

Interne Evaluierung

In Anbetracht der besonderen Sensibilität der geplanten Erweiterung des Betretungsverbotes und den naturgemäß fehlenden Erfahrungen hierzu, wird es im Sinne des Kindeswohles für notwendig erachtet, die interne Evaluierung bereits 2015 vorzunehmen, um allfällig notwendige Korrekturen frühzeitig zu erkennen.

Wirkungsfolgenabschätzung

Die Verbesserung des Schutzes gefährdeter unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen wird als Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des BMI "Anti-Gewalt: Verbesserter Schutz vor Gewalt; insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und Seniorinnen und Senioren" begrüßt. Im Hinblick darauf, dass es sich dabei um das Gleichstellungsziel handelt, wird allerdings angeregt, im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung in der Wirkungsdimension Gleichstellung jedenfalls zu prüfen und darzustellen, welche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen bzw. Mädchen und Männer bzw. Buben in der Subdimension "körperliche und seelische Gesundheit" zu erwarten sind. Dabei wären insbesondere die Auswirkungen durch die Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Maßnahme 1) sowie die Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei konkreter Gefährdung von Kindern zu berücksichtigen (Maßnahme 2).

Jede Gewalterfahrung stellt für die Betroffenen - egal ob Kinder oder Erwachsene - eine besondere psychische Belastung dar und wirkt längerfristig fort. Statistisch sind mehrheitlich Frauen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen. Auch wenn unmündige Kinder primäres Ziel der Gewaltattacken des Gefährders sein mögen, so sind es zumeist die Mütter, die Schutzmaßnahmen ergreifen und Hilfe für das gefährdete Mädchen oder den gefährdeten Buben suchen.

Die mit der Novelle getroffenen Maßnahmen verbessern eben diese Möglichkeiten das Kind und auch die Mutter vor weiteren Übergriffen zu schützen. In weiterer Folge wird damit gezielt auch auf eine Entschärfung der enormen psychischen Belastung durch die ständige Angst vor fortgesetzten Übergriffen auf Leib und Leben der Kinder oder sich selbst hingewirkt.

Auch die Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung, mit welcher die Missachtung einer durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird (Maßnahme 3), wirkt auf die Entlastung der psychischen Situation der von Gewalt betroffenen Personen hin, denn dadurch wird einerseits die Schutzmaßnahme an sich verschärft. Andererseits stellt die vorgeschlagene Bestimmung nun klar, dass der Gefährder die Verantwortung für eine Übertretung der Anordnung zu tragen hat und die gewaltbetroffene Person keine Bestrafung befürchten muss.

Zur Wesentlichkeitsgrenze ist zu sagen, dass - auch wenn derzeit eine konkrete Zahl von Betroffenen nur schwer abschätzbar ist - bei 7.993 verhängten Betretungsverboten und 2.728 Anträgen auf Einstweilige Verfügung im Jahr 2011 (Quelle: Statistik der Wiener Interventionsstelle 2011) davon ausgegangen werden kann, dass die in Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung geregelte Wesentlichkeitsgrenze von 1.000 Betroffenen jedenfalls überschritten wird. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass diese Grenze eine verpflichtende vertiefte Abschätzung der Auswirkungen auslöst. Insbesondere in Fällen, in denen sich besondere Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, bleibt die Möglichkeit auch bei Nichtüberschreiten dieser Grenze wesentliche Auswirkungen anzunehmen und zu prüfen unberührt.

24. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
i.V. PRANTNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	PGbdzcFe42MMV3Dy7A3ZekaELp/FY410+8F0sj0HGbfBs2Tl5POfVYLt0ijh1wi43nm 3CSgbCrkzLyVVDbEkvgnLkvjrE5ejrdYPeXGlCwNspFb/mnC1qEV6ZlTpkKWhmCjkvj xe0UVQnPNQy00eKF66ynERejtUjDMMg7ynsLU=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-28T10:08:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	